Fernwärme: Transparenz, Preisaufsicht, faire Kosten

Beschlossen am 5. Oktober 2026

1 In den Eckpunkten zum „Wärmenetzpaket“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie steht: „Wir werden eine gesetzlich verankerte, verpflichtende und anwenderfreundliche Preistransparenzplattform bei einer Bundesbehörde einführen. Darauf sollen grundsätzlich von allen Wärmeversorgungsunternehmen Preise, Tarifstrukturen sowie Strukturparameter veröffentlicht und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.“ Wir fordern für alle Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Wärmeversorgung im Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV erbringen, zumindest eine bundeseinheitliche Preisaufsicht durch die Bundesnetzagentur, weil hier die größte Kompetenz zur Überprüfung energiewirtschaftlicher Investitionstätigkeiten und zur Identifikation von Übergewinnen vorliegt.

2 Wir fordern die verpflichtende Teilnahme an der Transparenzplattform für alle Fernwärme-Unternehmen und die Veröffentlichung der jeweiligen Preisformel inklusive Preisgleitformel.

Außerdem die Veröffentlichung des Grundpreises (mit allen Bestandteilen) und des Arbeitspreises getrennt und zusätzlich zu den Mischpreisen.

Der Arbeitspreis sollte grundsätzlich in ct/kWh und der auf die Leistung bezogene Grundpreis grundsätzlich in €/kW angegeben werden, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zur Einordnung sollte auf der Seite der Preistransparenzplattform ein am Heizkostenvergleich orientierter Mischpreis aufgeführt werden.

Dieser Preis dient zugleich als Eingriffsschwelle für eine Überprüfung der Preisbildung durch die Bundesnetzagentur. Eine Kommentarspalte könnte helfen, Preise jenseits der Eingriffsschwelle zu begründen. Außerdem sollte auf der Preistransparenzplattform ein Referenzwert oder eine Werteskala in W/m² für Anschlusswerte zu finden sein.

Die Unternehmen müssen zusätzlich den CO_2-Emissionsfaktor in g/kWh und den Primärenergiefaktor veröffentlichen.

3 Wir fordern die Einführung einer Musterpreisformel in der AVBFernwärmeV, inklusive Musterindizes und Festlegungen für Energieträger ohne Marktpreise, wie Abwärme.

4 Die Fernwärme-Unternehmen sollen verpflichtet werden, den Vertragsnehmern auf Verlangen die tatsächlich in Anspruch genommene Höchstleistung der vergangenen drei Kalenderjahre zum Zweck der Überprüfung der vertraglichen Anschlussleistung zu übermitteln. Der daraus abgeleitete Wert in W/m² ist dem Vermieter und dem Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung zu übermitteln.

Der Gebäudeeigentümer hat das Recht und die Pflicht, eine sachgerechte Anpassung der Anschlussleistung durchzusetzen:

- innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (auch für Altverträge),
- innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines neuen Vertrages,
- nach jeder nachgewiesenen Effizienzmaßnahme sowie
- nach Anpassung der Basispreise durch das Fernwärme-Unternehmen.

5 Vermieter von Gebäuden, die den Referenzanschlusswert in W/m² überschreiten, werden an den Heizkosten des Mieters beteiligt. Die Betriebskostenverordnung soll dahingehend verändert werden, dass sie klarstellt, dass die CO_2-Kosten des Vermieters nicht auf den Mieter umgelegt werden.

6 Wir fordern die verstärkte Einbindung von günstiger Abwärme und den Erhalt der Verpflichtungen, Abwärmepotenziale zu erheben und die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren vorzusehen, Abwärme anzubieten und auf der Abwärmeplattform einzustellen (d. h. keine substanziellen Veränderungen am geltenden EnEfG). Dazu sollten die Kommunen verstärkt eingebunden werden, um Ansiedlungen zu steuern und Potenziale in die Nutzung zu bringen. Um den CO_2-Ausstoß beim Betreiben von Fernwärme substanziell zu senken, fordern wir, den Anteil an Müllverbrennungsanlagen mittelfristig zu minimieren und durch andere Quellen zu ersetzen.

7 Der Gesetzgeber sollte Bürger- und genossenschaftliche Wärmenetze bspw. mit Hilfe eines eigenen KfW-Programms und/oder durch die Gründung eines entsprechenden Reallabors fördern.

8 Den Bau saisonaler Wärmespeicherkapazitäten halten wir für unerlässlich für eine gelingende Wärmewende und fordern deren Förderung, zum Beispiel für große Tank- oder Erdspeicher, in Kombination mit Abwärme, Power to Heat oder Solarthermieanlagen.

9 Sicherzustellen und nachzuweisen ist, dass staatliche Fördermittel zu einer Preissenkung für die Kunden führen und nicht der Margensteigerung bei den Fernwärmeunternehmen dienen.

Begründung

Ziel unserer Forderungen soll das Erreichen einer größeren Akzeptanz der Wärmewende in der Bevölkerung sein. Der energetische Umbau der Fernwärme darf nicht zu Lasten der Schwächsten, insbesondere der Mieter*innen und der Kommunen durch höhere Sozialausgaben stattfinden.

Energiekonzerne sollen wirtschaftlich arbeiten, aber realistische Gewinne erzielen können, ohne Übergewinne zu generieren.